

# Satzung

## Des Fördervereins Kindergarten Heißenbüttel

### §1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Förderverein Kindergarten Heißenbüttel e.V. und ist in das Vereinsregister einzutragen. (Diese Satzungsangaben sind am 3.12.2001 in das Vereinsregister unter Nr. 1063 eingetragen)
2. Sitz des Vereins ist in Hambergen – Heißenbüttel

### §2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung der Kinder des Natur-Kinder-Gartens „Sonnentau“. Der Satzungszweck wird u.a. verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für den Natur-Kinder-Garten „Sonnentau“ zur Verwirklichung von o.g. steuerbegünstigten Zwecken. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### §3 Mittel

Die zur Erreichung seines Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch

1. Mitgliedsbeiträge
2. Veranstaltungen
3. Stiftungen jeder Art

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Die Mittel des Vereins dürfen weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### §4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder werden, der Interesse daran hat, den Verein in seinen Bestrebungen zum Wohle des Kindergartens zu unterstützen. Ein- und Austrittserklärungen sind dem Vorstand schriftlich zu übermitteln. Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Austritt aus dem Verein bzw. Tod
2. Ausschluss, wenn Handlungen eines Mitgliedes den Bestrebungen und Zwecken des Vereins widersprechen.
3. Die Mitgliedschaft endet zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist.

Über den Ausschluss entscheidet die Jahreshauptversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Stimmen.

### §5 Vereinsbeiträge

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt, beträgt mindestens 1Euro (1,95 DM) pro Monat. Der Beitrag ist per Einzugsermächtigung oder Dauerauftrag jährlich im voraus zu entrichten.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Austritt oder bei Auslösung oder bei Aufhebung des Vereins keinerlei Erstattung.

## **§6 Vorstand**

Die Leitung des Geschäfts erfolgt durch den Vorstand. Dieser entscheidet über die Verwendung der Mittel. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

Alternierend werden 1. Vorsitzende und Schriftführer, bzw. 2. Vorsitzende und Kassenwart für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Jahr findet eine Wahl statt.

## **§7 Geschäftsjahr und Haftung**

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.10. eines Jahres. Die Prüfung der Rechnungen erfolgt durch zwei in der Jahreshauptversammlung gewählte Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören. Die Haftung der Mitglieder und des Vorstandes beschränkt sich auf das Vereinsvermögen.

## **§8 Mitgliederversammlung**

Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf abgehalten. Einmal im Jahr hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden. Die Ladung zur Jahreshauptversammlung erfolgt durch Bekanntmachung im Kindergarten sowie durch Mitteilung in der Presse mit einer Frist von 2 Wochen. Die in der Versammlung und Sitzung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen.

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand immer zu Beginn des 1. Quartals eines neuen Kindergartenjahres (Festsetzung durch das Niedersächsische Kindergartengesetz) einzuberufen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden innerhalb von 6 Wochen statt, wenn sie von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich beim Vorstand unter Angaben des Zwecks und des Einberufungsgrundes beantragt werden. Sie finden auch statt, wenn sie vom Vorstand im Interesse des Vereins für erforderlich gehalten werden.
3. Die Einladung sowohl zur ordentlichen als auch zur außerordentlichen Mitgliederversammlung muss die Tagesordnung enthalten und spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung an die Mitglieder hinausgehen. Die ordnungsgemäße Ladung ist in der Versammlungsniederschrift festzuhalten.

## **§9 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung beschließt nur über die vom Vorstand auf die Tagesordnung gesetzten Punkte, es sei denn, dass die Versammlung sofort nach der Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit die Tagesordnung mit „einfacher Mehrheit“ der erschienenen Mitglieder ergänzt oder in der Einladung vorgesehene Tagesordnungspunkte streicht.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt jeweils für die Dauer von zwei Jahren zwei Vereinsmitglieder als Rechnungsprüfer, die die Jahresrechnung des Vorstandes prüfen und der Versammlung vor der Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes berichten. Ein schriftlicher Bericht der Rechnungsprüfer ist nicht erforderlich. Es genügt der mündlich vorgetragene Bericht eines Prüfers über die gemeinsame Kassen- und Belegprüfung.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt über Satzungsveränderungen sowie über die Auflösung des Vereins mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder, sonst mit einfacher Mehrheit. Zweidrittelmehrheit ist erforderlich, um ein Vorstandsmitglied während einer Wahlperiode abzuwählen.
5. Die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung sind in getrennten Protokollen festzuhalten und jeweils vom Vorsitzenden des Vorstands und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

### **§10 Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Träger des Kindergartens Heißenbüttel (DRK Kreisverband Osterholz), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Anträge zur Auflösung des Vereins müssen einen Monat vorher bekanntgegeben werden. Sie müssen von  $\frac{1}{4}$  aller Mitglieder unterzeichnet werden. Der Beschluss über die Aufhebung des Vereins muss von  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der Erschienenen der Jahreshauptversammlung gefasst werden.